

SOZIALGERICHT HANNOVER

S 13 R 412/11

Verkündet am: 3. August 2011

A.
Justizfachangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. B.,
2. C.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

D.,

g e g e n

E.,

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 13. Kammer -
auf die mündliche Verhandlung vom 3. August 2011
durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht F.,
sowie die ehrenamtlichen Richter G. und H.
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Streitig ist die Verpflichtung zur Erstattung überzahlter Altersrente.

Der Versicherte I. (im Folgenden: Versicherter) ist am 28. Mai 1941 geboren und verstarb am 23. Juli 2010. Rechtsnachfolger des Versicherten sind die Klägerin zu 1. als Ehefrau und der Kläger zu 2. als Sohn.

Der Versicherte war als Masseur und medizinischer Bademeister selbständig tätig und betrieb eine kleine Praxis in J..

Auf seinen Antrag vom 04. Mai 2004 gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 08. Juni 2004 Altersrente für langjährig Versicherte ab 01. Juni 2004 in Höhe von monatlich 949,36 €. Im Abschnitt Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Bewilligungsbescheides heißt es u. a.:

Die Altersrente kann sich bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres mindern oder wegfallen, sofern durch das erzielte Einkommen die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird. Zum Einkommen in diesem Sinne zählen:

- Arbeitsentgelt (Bruttoverdienst aus Beschäftigung),
- Arbeitseinkommen (Gewinn aus selbständiger Tätigkeit) sowie
- vergleichbares Einkommen (z. B. Entschädigungen für Abgeordnete, Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis).

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt Einsiebtel der monatlichen Bezugsgröße, das sind bei Beginn der laufenden Zahlung 345,00 €. ...

Es besteht bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres die gesetzliche Verpflichtung, uns die Aufnahme oder Ausübung einer über diesen Rahmen hinausgehenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bzw. den Bezug von vergleichbarem Einkommen in entsprechender Höhe unverzüglich mitzuteilen. Für die Beurteilung der Frage, ob die maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, werden mehrere Einkünfte zusammengerechnet.

Die Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen ergibt sich aus der Anlage 19.

Nachdem der Versicherte bei Beantragung der Rente die Frage verneint hatte, ob ab Rentenbeginn Arbeitsentgelt oder steuerrechtliche Gewinne erzielt würden (Bl. 7 der Verwaltungsakten), ergab sich in der Folge für ihn die Notwendigkeit, die selbständige Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Das Mietverhältnis für die von ihm betriebene Massagepraxis konnte nicht ohne weiteres gekündigt werden. Deshalb teilte der Versicherte der Beklagten in der Folge mit, die Selbständigkeit weiter aufrecht zu erhalten, äußerte aber zugleich die Erwartung, der Gewinn aus der selbständigen Arbeit werde sich im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen halten.

Die Erteilung der Einkommenssteuerbescheide zog sich hin. Der Steuerberater des Versicherten machte der Beklagten Zwischenmitteilungen und das Finanzamt Hannover-Land I teilte der Beklagten mit, dort sei für das Jahr 2004 ein Betrag in Höhe von 8 566,00 € und für das Jahr 2005 ein Betrag in Höhe von 5 204,00 € als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angegeben worden.

Nach entsprechender Anhörung vom 27. September 2006 stellte die Beklagte die Altersrente des Klägers mit Bescheid vom 09. November 2006 ab 01. Juni 2004 neu fest. Der Rentenbescheid vom 08. Juni 2004 werde hinsichtlich der Rentenhöhe mit Wirkung ab 01. Juni 2004 gemäß § 45 SGB X zurückgenommen. Die Rente werde 01. Juni 2004 als Teilrente in Höhe der Hälfte der Vollrente, ab 01. Januar 2005 als Teilrente in Höhe von 2/3 der Vollrente und ab 01. Juni 2006 in Höhe der Vollrente geleistet. Für den Zeitraum vom 01. Juni 2004 bis 30. November 2006 ergebe sich eine Überzahlung in Höhe von 10 004,99 €.

Mit seinem Widerspruch vom 08. Dezember 2006 machte der Versicherte geltend, seine Massagepraxis nur wegen der laufenden Kosten weitergeführt zu haben, in Anbetracht der Anrechnungsvorschriften habe er versucht, die Gewinne anzupassen und sich im Übrigen auf die Angaben seines Steuerberaters verlassen. Er sei davon ausgegangen, dass die in dem Rentenbewilligungsbescheid mitgeteilten Hinzuverdienstgrenzen auf Nettogewinne abstellten.

Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheide für die Jahre 2004 und 2005 nahm die Beklagte eine Neuberechnung der eingetretenen Überzahlung vor, half dem Widerspruch zum Teil ab und stellte mit Bescheid vom 25. April 2007 noch eine Überzahlung in Höhe von 6 474,16 € für die Zeit vom 01. August 2004 bis 30. April 2007 fest.

Der Versicherte hielt seinen Widerspruch aufrecht und legte die Gewinnermittlung seines Steuerberaters für die Monate Januar bis Juli 2006 vor. Zum 31. Juli 2006 gab er seine Massagepraxis auf.

Mit Bescheid vom 02. Juli 2007 stellte die Beklagte die Altersrente des Versicherten ab 01. Januar 2006 neu fest und nahm ab Januar 2006 keinerlei Einkommensanrechnung mehr vor. Von der dadurch entstandenen Nachzahlung in Höhe von 1 833,69 € zahlte die Beklagte lediglich den Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 121,97 € aus und behielt die restliche Nachzahlung in Höhe von 1 711,72 € ein.

Im Übrigen wurde der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2007 zurückgewiesen. Grobe Fahrlässigkeit gemäß § 45 Abs. 2 Satz SGB X sei darin zu sehen, dass wegen der Komplexität des geltenden Steuerrechts es zu den Sorgfaltspflichten des Versicherten gehört hätte, bei der Beklagten oder der Steuerbehörde zu klären, ob es sich bei den Einkünften um einen rentenschädlichen Hinzuverdienst handele.

Hiergegen richtet sich die am 17. Januar 2008 erhobene Klage, mit welcher der Versicherte sich unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens gegen eine Rückzahlungsverpflichtung wendet. Insbesondere liege keine grobe Fahrlässigkeit vor. Die Rechtsnachfolger des Versicherten wenden zudem ein, der Nachlass gebe eine Rückzahlung in der von der Beklagten beanspruchten Höhe nicht her.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide vom 09. November 2006, 25. April, 02. Juli und 17. Dezember 2007 aufzuheben,
und erhebt hilfsweise die Einrede der beschränkten Erbenhaftung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, welche der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls zugrunde gelegen hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. In der Sache ist sie unbegründet. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtmäßig. Die Kläger sind als Rechtsnachfolger des Versicherten zur Erstattung der überzahlten Altersrente nach Maßgabe der angefochtenen Bescheide verpflichtet.

In der Sache macht sich das Gericht die angefochtenen Bescheide zu eigen, folgt den darin gegebenen Begründungen und verweist die Kläger auf dieselben, so dass insoweit gemäß § 136 Abs. 3 SGG von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abge-

sehen wird. Dies gilt insbesondere für die Höhe der von der Beklagten errechneten Überzahlung der Altersrente, die als solche zurecht zwischen den Beteiligten unstreitig ist.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Die Kläger können nicht damit gehört werden, dem Versicherten sei keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen gewesen. Zurecht hat die Beklagte angenommen, dass ein Vertrauensschutz bei dem Versicherten ausgeschlossen war.

§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X bestimmt, dass der Begünstigte sich im Falle der Rücknahme eines Verwaltungsaktes nicht auf Vertrauen berufen kann, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Grobe Fahrlässigkeit liegt dabei vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Der Einwand der Kläger, nach dem Rentenbewilligungsbescheid habe darauf vertraut werden dürfen, dass nur "Nettogewinne" im Falle der Selbständigkeit zu berücksichtigen seien, greift nicht durch. Zurecht hat die Beklagte in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid darauf abgestellt, dass angesichts der Komplexität steuerrechtlicher Vorschriften bei jeglichen Annahmen bezüglich der Höhe des Einkommens von Selbständigen und deren Anrechenbarkeit im Rentenrecht größte Vorsicht geboten ist. Deshalb hat der Versicherte folgerichtig einen Steuerberater mit der Bearbeitung seiner steuerrechtlichen Angelegenheiten beauftragt. Dem Versicherten war also genauestens bewusst, dass der Schlüssel zur Frage, ob und in welcher Höhe sein Altersrentenanspruch besteht, im Ergebnis von der steuerrechtlichen Beurteilung seiner selbständigen Tätigkeit abhängt. Entsprechend ist die Beklagte auch verfahren, in dem schließlich mit den Bescheiden vom 08. Dezember 2006 und 25. April 2007 die endgültige Entscheidung über den Umfang des Rentenanspruches des Klägers erst nach vollkommener Klarheit über die tatsächliche Höhe der erzielten Einkünfte bestand. Dies war auch dem Versicherten, der bis dahin immer wieder Zwischenmitteilungen über die Höhe seines zu erwartenden Einkommens machte, klar. Bei dieser Sachlage in den Kategorien von "Bruttoverdienst" und "Nettoverdienst" - analog den Verhältnissen bei abhängig Beschäftigten - zu denken, wie eingewandt, lässt die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer acht. Dies gilt umso mehr, als dem Versicherten nach dem auch im Sozialrecht analog anwendbaren Rechtsgedanken des § 166 BGB der Kenntnisstand des von ihm beauftragten Steuerberaters zuzurechnen ist, zu dessen nebenvertraglichen Pflichten angesichts der vorliegenden Konstellation auch eine Inblicknahme der Auswirkungen der selbständigen Tätigkeit auf die Altersrente gehörte.

Soweit die Kläger eine Dürftigkeit des Nachlasses einwenden, tangiert dies nicht die angefochtenen Bescheide. Fragen eines etwaigen Erlasses, einer Stundung oder einer Niederschlagung der Forderung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites. Die Vermögenssituation des Verpflichteten kann zwar im Rahmen von Ermessenserwägungen bei der Anwendung des § 45 bzw. 50 SGB X zu berücksichtigen sein. Der Tod des Versicherten ist aber erst nach Erlass der Bescheide eingetreten. Die Anordnung einer Nachlassverwaltung oder eines Nachlasskonkurses zur Beschränkung der Erbenhaftung gemäß §§ 1922 und 1967 BGB, welche nach den §§ 1975 ff. BGB zu erfolgen gehabt hätte, ist nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.